

# **Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Müssen (Schwimm- und Badeseenlage)**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen im Naturerlebnisbad Müssen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.

## **§ 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten**

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturerlebnisbad. Der Besucher soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Das Naturerlebnisbad dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Das Baden und Schwimmen ist nur im gekennzeichneten Schwimmbereich, nicht im Pflanzenbereich gestattet.
- (4) Die Benutzung der Wasserflächen mit motorbetriebenen Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt. Das Gleiche gilt auch für die Nutzung von Gummi- und Schlauchbooten.
- (5) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

## **§ 3 Nutzung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Naturerlebnisbades ist grundsätzlich jedermann kostenlos gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren sind zum Besuch des Naturerlebnisbades nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten zugelassen. Dies gilt nicht, wenn Kinder im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens „Bronze“ sind. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- (3) Die Einrichtungen des Naturerlebnisbades sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Entstandener Müll ist in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen und entsprechend zu entsorgen.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch den Betreiber festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des Naturerlebnisbades bekannt gegeben.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (3) Der Betreiber sowie das Aufsichtspersonal können bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Nutzung einschränken.

## § 5 Zutritt

- (1) Der Zutritt zum Naturerlebnisbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehen Wege gestattet
- (2) Das Betreten der abgesperrten Flächen ist untersagt.
- (3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (4) Eine Sondernutzung des Naturerlebnisbades von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird vom Betreiber geregelt.
- (5) Hunde haben keinen Zutritt zu den in § 1 Abs. 1 genannten Bereichen und dürfen nicht mitgebracht werden.

## § 6 Aufsicht / Rettungsbereitschaft und Badeverbot

- (1) Eine ständige Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist nur dann gewährleistet, wenn im Strandbereich eine rot/gelbe Flagge gehisst ist.
- (2) Ist eine rote Flagge gehisst, herrscht absolutes Badeverbot. Baden und Schwimmen ist dann ausdrücklich untersagt.
- (3) Das Aufsichtspersonal und die Rettungsbereitschaft ist befugt, Personen, die
  - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
  - b. andere Badegäste belästigten;
  - c. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,von dem Gelände zu entfernen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (4) Den in Ziffer 3 a - c genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

## § 7 Haftung und Sicherheit

Für Schäden haftet der Betreiber nur, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder seiner Bediensteten beruhen.

## § 8 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen gelten die vom Betreiber mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.

Müssen, den 22.05.2018



Gemeinde Müssen  
Der Bürgermeister